

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Herausgeber: Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Band: 187 (2008)

Artikel: In fremden Händen : die Lebensumstände von Kost- und Pflegekindern in Basel vom Mittelalter bis heute
Autor: Häsler, Mirjam
Kapitel: Kostkinder : das 19. Jahrhundert in Basel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006830>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kostkinder. Das 19. Jahrhundert in Basel

«Das gewaltige Anwachsen unserer Bevölkerung» – Industrialisierung und Verstädterung Basels im 19. Jahrhundert

Die Bevölkerungszahl Basels stieg im 19. Jahrhundert sprunghaft an. Der Zeitgenosse Emanuel Burckhardt (1819–1867) spricht in seiner Auswertung der Volkszählung aus dem Jahr 1860 von einem «gewaltige[n] Anwachsen unserer Bevölkerung».⁹⁶ Die Kleinstadt zur Zeit der Kantonstrennung von 1833 mit rund 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern wuchs innerhalb von siebzig Jahren zu einer Stadt mit über 100 000 Bewohnerinnen und Bewohnern an. Das bedeutete eine Verfünffachung der Basler Einwohnerschaft bis zur Jahrhundertwende, für damalige Schweizer Begriffe waren dies geradezu grossstädtische Verhältnisse.

Gleichzeitig verschlechterten sich die Lebensbedingungen für einen Grossteil der Bevölkerung akut, der Wohnungsmarkt wurde durch das explosionsartige Wachstum komplett überfordert. Viele Wohnungen waren hoffnungslos überfüllt, namentlich in den Gassen der heutigen Altstadt lebten die Menschen eng zusammengedrängt. Dort hatte sich die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner pro Haus bis 1860 fast verdoppelt.

Auch das Aufrüsten von sanitären Infrastrukturen wie Wasserzuleitungen und Abortanlagen hinkte der rasanten Entwicklung hinterher. Noch bis vor der Wende zum 20. Jahrhundert waren die hygienischen Verhältnisse in der Stadt desolat. Vor den Häusern lagerte der Stallmist, Abfälle wurden in den offenen Gewässern und Rinnensalen entsorgt. Der Birsig floss offen durch die Innenstadt, musste immer mehr Abwässer und den Unrat zahlreicher Abtritte aufnehmen und wurde zum Seuchenherd. Gerade in trockeneren Zeiten schrumpfte der Birsiglauf zu einem schmalen Rinnsal und ungezählte Hühner tummelten sich auch in der Innenstadt in seinem Bachbett. Insbesondere während der Cholera- und Typhusepidemien von 1855 und 1865 verschlechterten sich die hygienischen Verhältnisse in der Stadt noch weiter. Trotz des Zusammenhangs zwischen den schlechten sanitarischen Zuständen und der Ausbreitung von Seuchen konnte der Entscheid zum Bau einer öffentlichen Kanalisation und zur Sanierung des Birsigs erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts politisch durchgesetzt werden. Die sogenannte Birsigkorrektion, die Überdeckung des Flusses, wurde 1885 eingeleitet und fand 1899 mit der Überdeckung des Teilstückes Barfüsserplatz bis Post bei der heutigen Falknerstrasse den vorläufigen Abschluss.⁹⁷

Das Wachstum Basels in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts lässt sich einordnen in die damalige Tendenz des Städtewachstums in ganz Mittel- und Westeuropa, bedingt durch die Konzentration von Produktionsstätten in industriellen Ballungszentren. Grund dafür war weniger das natürliche Wachstum der Bevölkerung durch steigende Geburten- und sinkende Sterblichkeitsraten als vielmehr die Zuwanderung arbeitssuchender Menschen.⁹⁸ Auch in Basel waren der Prozess der Verstädterung und der enorme Bevölkerungszuwachs eng mit der Industrialisierung und der zunehmenden Zahl von Fabrikbetrieben in der Stadt verknüpft. Die Textilindustrie

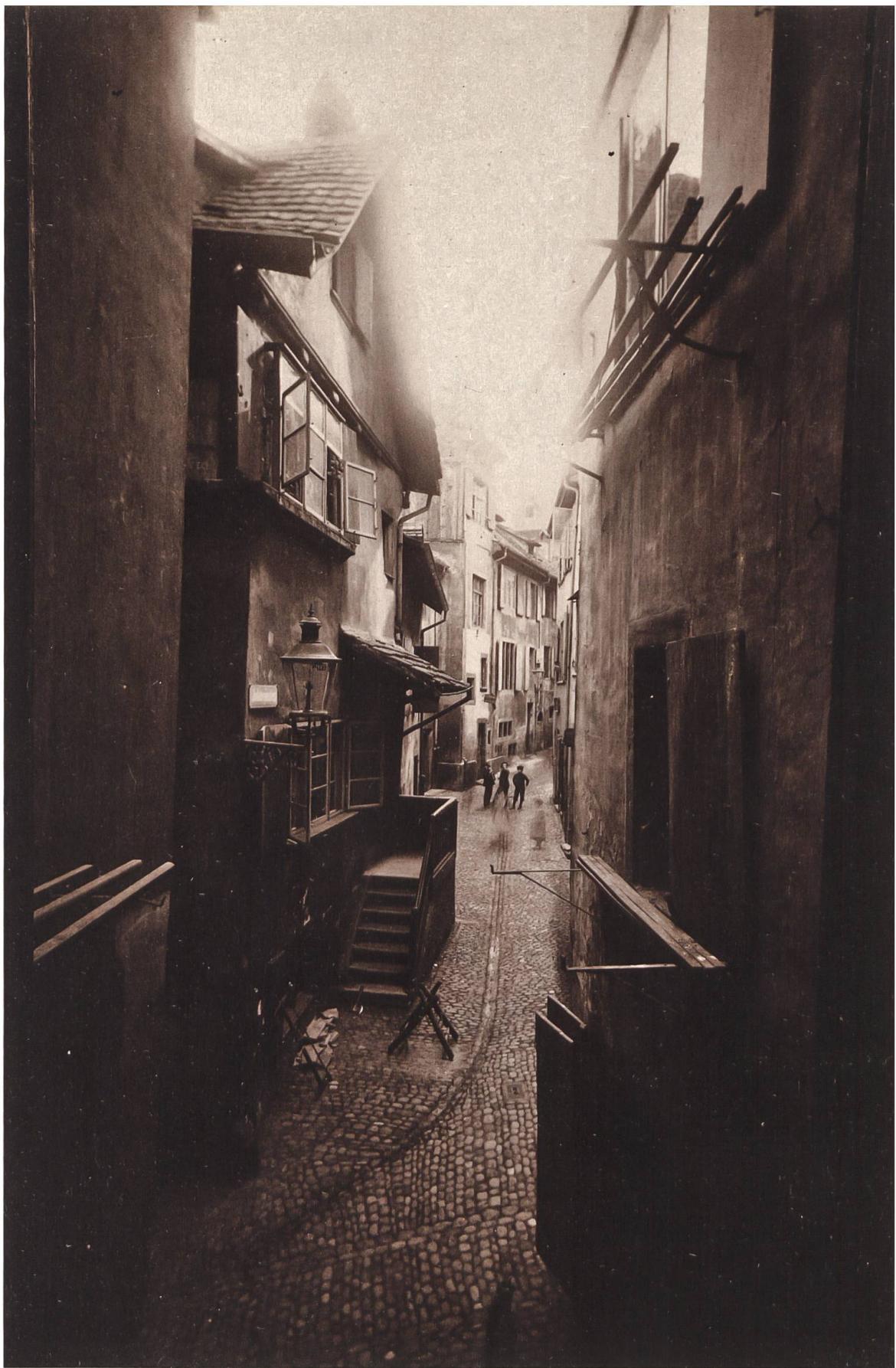




Abb. 25
Linkes Ufer des Birsigbettes zwischen Barfüsserplatz und Pfluggässlein (Fotografie vor 1900).

Abb. 24
Dieser Teil des Imbergässleins (heute Pfeffergässlein) in der Basler Altstadt verdeutlicht die Enge der Gassen in der Innenstadt (Fotografie ohne Angabe des Entstehungszeitraums).

war über weite Strecken des 19. Jahrhunderts der wichtigste Zweig der Basler Wirtschaft. Daneben entwickelten sich gegen Ende des Jahrhunderts die heute noch das Stadtbild prägende chemische Industrie als Zuliefer- und Folgeindustrie der Seidenfärberei sowie die Metallindustrie und das Baugewerbe. Der zunehmende Bedarf an unqualifizierten Arbeitskräften, die Verdienstmöglichkeiten und die gleichzeitig immer begrenzteren Arbeitsmöglichkeiten auf dem Land bewogen Tausende von arbeitsuchenden Menschen zur Migration aus umliegenden Gebieten in die Stadt, wo sie auf bessere Lebensverhältnisse hofften. Der grösste Zuwachs fiel in die Phase der Stadterweiterung, als ab 1859 die alten Stadtmauern abgerissen wurden, hauptsächlich aber in die neunziger Jahre mit einem erneuten enormen Zuwanderungsschub. Vor allem junge Frauen zwischen 20 und 25 und junge Männer zwischen 25 und 30 Jahren fanden gegen Ende des 19. Jahrhunderts den Weg in die Stadt. Der Anteil der Frauen überwog dabei den der männlichen Zuwanderer, wie der Mathematiker und Statistiker Professor Hermann Kinkelin (1832–1918) anlässlich der Volkszählung von 1870 konstatierte: «Die weibliche Bevölkerung hat sich [...] fast 3 mal so stark vermehrt, als die männliche». Dabei bemerkte er «das Auftreten einer grösseren Zahl von weiblichen Personen, die keiner am Ort wohnenden Familie angehören».⁹⁹

Die meisten Zuwanderinnen und Zuwanderer gehörten der Unterschicht an, Fabrikarbeiterinnen und -arbeiter machten mit Abstand den grössten Teil der neuen Bevölkerung aus. Der Einsatz von Frauen und Kindern war für viele Arbeiterfamilien unentbehrlich, knapp die Hälfte aller erwachsenen Frauen war 1870 erwerbstätig. Nebenbei bemerkt war dies keineswegs eine baslerische Besonderheit, überall in Europa war die Lohnarbeit von Frauen und Kindern eine dringliche Notwendigkeit.¹⁰⁰ Der Anteil an weiblichen Beschäftigten in Basel war vor allem in der Textilindustrie sehr hoch (im Jahr 1870 betrug er 70 %), wo Frauen zu niedrigen Löhnen beispielsweise als Bandweberinnen, Zettlerinnen oder Winderinnen an den zahlreichen Webstühlen der Stadt arbeiteten. Daneben fanden Frauen auch Beschäftigung im Gewerbe, als Händlerinnen etwa oder in privaten Haushalten als Dienstmädchen. Der Bedeutungsrückgang der Textilindustrie gegen Ende des 19. Jahrhunderts traf hauptsächlich die typischen Frauenbranchen, während sich die Berufsmöglichkeiten für Männer mit dem Aufkommen des Maschinen- und Chemiegewerbes verbesserten.

Der Grossteil der Bevölkerung lebte in äusserst bescheidenen Verhältnissen. Krankheiten, Konjunkturschwankungen oder periodische Winterarbeitslosigkeit trafen diese Menschen empfindlich. Gegen Verdienstausfall aufgrund einer Erkrankung oder Arbeitslosigkeit gab es keinen ausreichenden Schutz. Eine staatliche Armenunterstützung existierte bis 1898 für die niedergelassenen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ohne Basler Bürgerrecht nicht; in Notlagen waren sie auf freiwillige Hilfe der Kirchen und auf private Wohltätigkeit wie die *Freiwillige Armenpflege* angewiesen.¹⁰¹ Besonders von Armut betroffen waren Frauen und ältere, nicht mehr voll erwerbstätige Menschen sowie Familien mit mehreren Kindern.

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts hatte sich die soziale Schichtung der Basler Bevölkerung verändert. Der Anteil von Bürgerinnen und Bürgern mit Basler Heimatrecht nahm ab, während im Verhältnis dazu die Anzahl Niedergelassener rapide anstieg. 1837 hatten 42,5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner das Basler Bürgerrecht, um 1900 waren es gerade noch 25,8 Prozent. Aus der Kleinstadt war eine Industriestadt mit grossstädtischem Gepräge geworden.¹⁰²

In Zusammenhang mit der rasanten Bevölkerungszunahme, der beengten Wohnsituation und den häufig knappen Haushaltungsbudgets von Familien aus der Unterschicht stand auch die zeitgenössische Gepflogenheit, Schlaf- und Kostgängerei zu betreiben. Im Jahr 1889 bestanden nur gerade 62 Prozent aller Basler Haushaltungen ausschliesslich aus Angehörigen der gleichen Familie. Die Aufnahme von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern sowie Dienstboten und Handwerksgesellen in den eigenen Haushalt war weit verbreitet und mit dem Wohnungsmangel und den hohen Mieten verknüpft. Durch Untervermieten von Schlafgelegenheiten, ganzen Zimmern oder durch die Verpflegung auswärtiger Personen versuchten viele Familien, den finanziellen Druck zu mindern und sich über Wasser zu halten.¹⁰³ Wer mehr als zwei Personen verköstigte oder einen Schlafplatz bot, war seit 1860 durch die «Verordnung über das Halten von Kost- und Schlafgängern» einer Bewilligungspflicht unterstellt.¹⁰⁴

Die im Folgenden geschilderten Entwicklungen des Pflegekinderwesens im 19. Jahrhundert sind im Kontext der oben geschilderten Vorgänge der Industrialisierung und Verstädterung zu sehen: Nicht selten war es die finanzielle Not, welche Eltern sowie Pflegeeltern zur Weggabe beziehungsweise Aufnahme eines Kindes bewogen. Wie aufgezeigt werden soll, waren es häufig Arbeiterfamilien aus der Unterschicht, ältere Witwen oder alleinstehende Frauen, welche mit der Aufnahme von fremden Kindern einen Hausverdienst betrieben und mit dem eingehenden Kostgeld das schmale Budget aufzubessern versuchten. Sie nahmen unehelich geborene Kinder von Dienstmädchen oder Kinder von Familien auf, bei denen beide Elternteile tagsüber der Arbeit in der Fabrik nachgingen. Bei Krankheit, Unfall oder Tod eines Elternteiles gab es häufig keinen anderen Ausweg, als die Kinder zu verkostgelden.

Aufenthaltskontrolle über niedergelassene Kostkinder

Die ersten Einträge in den Kostkinder-Akten im Staatsarchiv Basel-Stadt stammen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Aus dieser Zeit ist ein schweres und abgegriffenes Buch mit dem Titel «Aufenthaltskontrolle über Kostkinder etc. etc.» erhalten, das mehr als einen halben Meter breit ist.¹⁰⁵ Darin befinden sich Einträge zu niedergelassenen Kostkindern – also von Kostkindern ohne Basler Bürgerrecht –, alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben der Nachnamen und innerhalb eines Buchstabens von 1836 bis 1849 chronologisch geordnet. In einem vorgezeichneten Raster wurden Name, Alter, Heimat, Stand (das heisst, ob das Kind ehelich oder unehelich geboren worden war und welche Art von Fremdplatzierung vorgelegen hatte), Aufenthaltsort, hinterlegte Schriften sowie Bemerkungen erfasst. Die Ein-

träge wurden innerhalb eines Buchstabens durchnummieriert und stammen von unterschiedlichen Schreibern. Abgesehen von diesem Register enthält es keine weiteren Erläuterungen. Der Zweck der Aufzeichnungen war die Kontrolle über den Aufenthaltsort von fremdplatzierten Kindern. Notizen im Hinblick auf eine allfällige Zulassungsprüfung, Qualitätsbeurteilung der Kostorte oder über das Wohlergehen der Kinder sind keine zu finden. Die Tätigkeit der Niederlassungsbehörden beschränkte sich einzig auf das Erfassen des Pflegeortes; mit der eigentlichen Platzierung der Kinder an ihre jeweiligen Orte hatten sie nichts zu tun. Bedauerlicherweise war es für die Niederlassungsbehörde nicht von Interesse festzuhalten, ob die Kinder durch private Initiative von Eltern, unehelichen Müttern und Verwandten oder durch Armen- und Waisenbehörden verkostgeldet wurden. Bei ehelichen Kindern, die sich zum Schulbesuch im Kanton befanden, ist vom ersten Fall auszugehen, bei Findelkindern vom letzten.

Das Aufenthaltsregister verzeichnet insgesamt 1859 durchnummierte Einträge. Die meisten sind im Anfangsjahr 1836 aufgelistet, wo 238 Kinder notiert wurden. Danach fällt die Anzahl neuer Einträge stark ab und pendelt zwischen 86 und 109 pro Jahr. In den vierziger Jahren nimmt die Zahl wieder leicht, aber stetig zu und erreicht den Höchststand mit 143 Einträgen im Jahr 1848. Ein Jahr später reisst die Registrierung mit 124 Einträgen ab.

Ein Blick in die Niederlassungsgesetze und -verordnungen des Kantons Basel – beziehungsweise des Kantons Basel-Stadt nach der Kantonstrennung im Jahr 1833 – zeigt mit der «Verordnung über die Niederlassung in der Stadt Basel vom 7. April 1821», dass «über die von jedem Einsass oder Aufenthalter eingelegten Heimatscheine und andere Schriften ein genaues Verzeichnis» geführt werden musste und die Heimatscheine alle sechs Jahre zu erneuern waren.¹⁰⁶ Das oben erwähnte Registerwerk beginnt erst 1836. Wo und wie Kostkinder, die in der genannten Bestimmung nicht explizit erwähnt waren, zuvor registriert wurden, ist nicht bekannt, jedenfalls ist ein vergleichbares Register im Staatsarchiv Basel-Stadt nicht auffindbar. Weswegen die Aufzeichnungen in diesem Buch gerade 1836 einsetzen, ist nicht ersichtlich. Vielleicht war es den Niederlassungsbehörden nach der Kantonstrennung von 1833 ein Bedürfnis, in dem jungen, stark verkleinerten und überschaubaren Stadtkanton eine Übersicht über die Anzahl derjenigen niedergelassenen Kinder zu erhalten, die nicht bei ihren eigenen Familien aufwuchsen. Verkostgeldete Kinder mit Basler Bürgerrecht waren in dem hier untersuchten Aufenthaltsverzeichnis bis auf wenige Ausnahmen keine registriert. Ein Grossteil der hier erfassten Kinder stammte aus benachbarten Kantonen oder den nahen Grenzregionen wie dem deutschen Südbaden oder dem französischen Elsass. Es wuchsen aber auch viele Kinder mit Bürgerorten aus der ganzen Schweiz, aus Deutschland oder Frankreich und einige wenige Kinder aus Italien in Basel bei fremden Familien auf. Sogar ein Geschwisterpaar aus Guadalajara in Mexiko ist zu entdecken. Das Niederlassungsregister der verkostgeldeten Kinder ist somit ein Abbild der eingewanderten Bevölkerung in Basel.

Im Jahr 1849, als die Registrierung im Kostkinderbuch aufhörte, traten in Basel-Stadt im Zuge der neuen schweizerischen Bundesverfassung von 1848 ein neues Gesetz und eine neue «Verordnung betreffend das Aufenthalts- und Niederlassungs-

wesen» in Kraft.¹⁰⁷ Darin wird ausdrücklich festgehalten, dass Personen, «welche als Handwerksgesellen, Arbeiter oder Dienstboten, oder als Lehrlinge, Kost- oder Pflegkinder hier in Arbeit oder Dienst oder in Lehre, Unterricht, Kost und Pflege treten wollen», eine Aufenthaltsbewilligung lösen mussten und dass über sämtliche Aufenthalterinnen und Aufenthalter im Kanton ein Register zu führen sei.¹⁰⁸ Es wurde ein neues, zweibändiges Register angefangen, das sich über den Zeitraum von 1850 bis 1880 erstreckt,¹⁰⁹ weitere Registerbände finden sich für 1907 bis 1915.¹¹⁰

Der Aufenthaltsort von niedergelassenen Kostkindern wurde also im 19. Jahrhundert grundsätzlich erfasst, auch wenn die Vermutung nahe liegt, dass diese Registrierung lückenhaft war, da ja bis 1907 keine Bewilligungspflicht zur sogenannten «Pflegekinderhaltung» vorlag. Ein Hinweis auf die Lückenhaftigkeit der Erfassung ist das Zirkular, das der «Präsident des Vorstandes des Sanitäts Collegiums» im Januar 1873 an Ärzte und Hebammen des Kantons versandte, um «Auskunft über diejenigen Personen in hiesiger Stadt zu erhalten, welche fremde Kinder in Kost und Pflege nehmen».¹¹¹ Die weiter unten besprochene Untersuchung des Arztes Courvoisier über die «Kostkinderhaltung» in Riehen und Bettingen von 1873 bestätigt deutlich, dass sich die Behörden weder über die Zahl noch über die Unterbringung der verkostgeldeten Kinder im Klaren waren. Zudem sah sich das Polizeidepartement im Juni 1899 veranlasst, das «Gesetz betreffend das Niederlassungs-, Aufenthalts- und Kontrollwesen vom 10. November 1884» in einer «Bekanntmachung betreffend das Niederlassungs-, Aufenthalts und Kontrollwesen» erneut in Erinnerung zu rufen. In der Bekanntmachung heißt es unter anderem:

«Wer also Jemandem eine Wohnung oder ein Gewerbelokal vermietet, wer einen Arbeiter, Gesellen, Dienstboten, Schüler in seine Wohnung oder Kinder in Kost und Pflege aufnimmt, ist verpflichtet, hievon innert acht Tagen dem Kontrollbureau Anzeige zu machen.»¹¹²

Alle Personen, die dauernd fremde Personen in einem Haushalt aufnahmen, waren verpflichtet, sie registrieren zu lassen. Das «Halten» von Kostkindern war somit während beinahe der ganzen Dauer des 19. Jahrhunderts anzeige- aber nicht bewilligungspflichtig und wurde folglich auch nicht auf seine Qualität hin kontrolliert.

«Im Interesse der Sanität solchem Unfug begegnen» – Kostkinderhaltung zum Erwerb in Riehen und Bettingen im Jahr 1873

Die Quellen für das Kostkinderwesen im 19. Jahrhundert in Basel fliessen spärlich. In den Kost- und Pflegekinderakten des Staatsarchivs Basel-Stadt sind für diesen Zeitraum lediglich die oben erwähnten Registerbücher zur Aufenthaltskontrolle von Kostkindern sowie eine Handvoll Dokumente überliefert, die hauptsächlich behördliche Korrespondenz enthalten. Es befindet sich jedoch eine wertvolle Trouvaille in diesen wenigen Akten, die einen zwar punktuellen, aber äusserst detaillierten Einblick in die Lebensumstände von Kostkindern und Kostfamilien in den Basler Landgemeinden Riehen und Bettingen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlaubt:¹¹³

Ein Riehener Arzt namens Courvoisier sah sich Ende 1872 aufgrund von Erfahrungen aus seiner Tätigkeit veranlasst, den Gemeinderat von Riehen und in der Folge darauf das «Sanitäts-Kollegium» in Basel auf Missstände in manchen Kostfamilien aufmerksam zu machen. Vermutlich handelt es sich bei diesem Arzt um Ludwig Georg Courvoisier (1843–1918), der als Arzt und Chirurg in Riehen tätig war, später eine Professur als Chirurg an der Universität Basel inne hatte und als Politiker im Grossen Rat und im Erziehungsrat Basel-Stadt wirkte.¹¹⁴ Anstoß für sein Engagement war, dass er bei seinen Hausbesuchen immer wieder auf Kostkinder traf, deren Krankheiten in vielen Fällen auf ungenügende und unzureichende Nahrung und Verpflegung zurückzuführen waren. Als Ursache für diesen «Uebelstand» nannte der Riehener Gemeinderat in einem Schreiben an den Ratsherrn Müller, den Präsidenten des «Sanitäts-Kollegiums» in Basel, «dass Leute Kostkinder aufnehmen, da man sich fragen muss wie es auch möglich sei dass sie dieselben ordentlich pflegen & nähren können», obwohl es ihnen am Allernötigsten gebreche. Um «im Interesse der Sanität [...] solchem Unfug so weit als möglich zu begegnen», wurde Courvoisier im Dezember 1872 von den kantonalen Sanitätsbehörden beauftragt, sich ein Bild über die Zustände in Riehen zu verschaffen. Courvoisier berichtete, dass nicht einmal der Gemeindepräsident über «die Zahl der Kosthaeuser, geschweige der Kostkinder, einigermaassen orientiert» sei.

Die Untersuchung Courvoisiers erfasste insgesamt zwölf Kostorte, sieben in Riehen und fünf in Bettingen,¹¹⁵ die er anhand eines Schemas mit zehn Kriterien bewertete. Er berichtete dem Sanitätsdepartement:

Lit.

Hiermit beehe ich mich Ihnen den Bericht über die Kostkinderverhältnisse in Riehen abzustatten, nach den in Ihrem Auftrag vorgenommenen Visitationen. – Ich habe gehofft Ihnen mög einen Dienst zu erweisen, wenn ich auf die Verhältnisse in Bettingen untersuche, & füge daher einige Mittheilungen darüber bei.

Sie haben mir das Schema für meinen Bericht freigestellt; ich habe nach folgender Schablone eingetheilt:

- a.) Name der Kosthalter, anderweitige Beschäftigung desselben.
- i.) Haus № 85 - Eigentümer.
- 2.) Allgemeines über die gewöhnliche Zahl & Herkunft der Kostkinder.
- 3.) Specielles über Zahl & Herkunft der bei meiner Visitation vorgefundenen Kostkinder.
- 4.) Kostgeld: Betrag & Quelle.
- 5.) Kost.
- 6.) Logis & zwar:
 - a.) Lage & Beschaffenheit des Haus & der speziellen Kostwohnung.
 - b.) Lage & Beschaffenheit der bei Tag & namentlich bei Nacht den Kostkindern zum Aufenthalt dienenden Räumlichkeit.
- 7.) Betten.
- 8.) Andere Bewohner der gleichen Räumlichkeiten bei Tag & namentlich bei Nacht.
- 9.) Verschiedene Mittheilungen, welche auf die Pflege der Kostkinder noch Licht zu werfen geeignet sind.

«Hiermit beehe ich mich Ihnen den Bericht über die Kostkinderverhältnisse in Riehen abzustatten, nach den in Ihrem Auftrag vorgenommenen Visitationen. – Ich habe gehofft Ihnen einen Dienst zu erweisen, wenn ich auch die Verhältnisse in Bettingen untersuche, & füge daher eine Mittheilungen darüber bei.

Sie haben mir das Schema für meinen Bericht freigestellt; ich habe nach folgender Schablone eingetheilt:

- 0.) Name der Kosthalter, anderweitige Beschäftigung derselben.
- i.) Haus No & - Eigentümer.
- 2.) Allgemeines über die gewöhnliche Zahl & Herkunft der Kostkinder.
- 3.) Specielles über Zahl & Herkunft der bei meiner Visitation vorgefundenen Kostkinder.
- 4.) Kostgeld: Betrag & Quellen
- 5.) Kost.
- 6.) Logis & zwar:
 - a.) Lage & Beschaffenheit des Hauses & der speziellen Kostwohnung.
 - b.) Lage & Beschaffenheit der bei Tag & namentlich bei Nacht den Kostkindern zum Aufenthalt dienenden Räumlichkeiten.
- 7.) Betten.
- 8.) Andere Bewohner der gleichen Räumlichkeiten bei Tag & namentlich bei Nacht.
- 9.) Verschiedene Mittheilungen, welche auf die Pflege der Kostkinder noch Licht zu werfen geeignet sind.»

Abb. 26

Ausschnitt aus dem handschriftlich verfassten Bericht über die Lage der Kostkinder und ihrer Familien in Riehen und Bettingen, ausgeführt von Dr. Courvoisier im Winter 1872/1873.

Aufgrund seiner Untersuchung bezeichnete Courvoisier sieben der zwölf Kostorte, also mehr als die Hälfte, als «ungünstig» und nur vier Orte als solche, «wo die Kinder eine gute Aufnahme erfahren & gewissenhaft gepflegt werden». Unter den sieben schlechten Kosthäusern waren eines in Riehen und vier in Bettingen sogar dermassen miserabel, dass er sie als «Engelmacher-Höhlen» titulierte, in die «der Augenzeuge [...] nur mit Grauen eintritt». Als «Engelmacherinnen» – zumeist handelte es sich um Frauen – wurden im Volksmund Mütter oder Pflegefrauen bezeichnet, die ihr Kind oder Pflegekind zum «Engel» machten, das heisst, es so stark vernachlässigten oder misshandelten, dass es starb. Bei Pflegefrauen geschah dies mitunter sogar im Auftrag der Kindseltern oder der Kindsmutter, im Gegenzug erhielten die Engelmacherinnen eine Abfindungssumme. Andere bereicherten sich am Pflegegeld, das ahnungslose Eltern nach wie vor bezahlten.¹¹⁶ Im hier vorliegenden Fall verstarb ein kleines, sieben Wochen altes uneheliches Kostkind in Riehen, dessen Mutter in einer

Abb. 27

Rössligasse in Riehen. Hier lebte eine Witwe, die zum damaligen Zeitpunkt seit zehn Jahren Kostkinder bei sich aufnahm (Fotografie ohne Angabe des Entstehungszeitraums).



Fabrik in Basel arbeitete, nur einen Tag vor der Erhebung Courvoisiers. Als Todesursache vermerkte er «Dyspepsie», also nicht-organisch bedingte Verdauungsstörungen aufgrund äusserer Einflüsse wie schlechter Nahrung.¹¹⁷ Zu einem weiteren kleinen Kostkind am gleichen Ort wurde er erst nach sieben Wochen andauernden Durchfalls gerufen, was auf katastrophale Ernährungs- und Pflegebedingungen schliessen lässt. Mangelhaft gepflegt wurde offenbar auch ein Kostkind in Bettingen, das von Courvoisier als «blass, voll Impetigo [Grindflechte, sehr ansteckende, bakterielle Hautinfektion] am Kopf & Gesicht» beschrieben wurde, es sei von ihm zudem schon «mehrmals an Dypepsie [sic] & chron. Cat. pulm. [Katarrh] behandelt» worden.

Bei der Hälfte, also sechs Kostorten, nahm die «Kostkinderhaltung» gewerbsmässige Züge an, da die Kostfamilien regelmässig verschiedene Kostkinder «hielten». Das Spektrum reichte von «nie mehr, als drei» bis zu zehn Kindern, in zwei Fällen seit dreissig Jahren. Für die Kostgeberinnen und -geber war das sogenannte «Halten» fremder Kinder ein Erwerb und das eingehende Kostgeld diente ihnen dazu, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Bei zwei Orten notierte Courvoisier: «Höchst armselige Haushaltung, in welcher die Kostkinder wesentl. zur Erhaltung der Kosteltern beitragen» und «Schmutzige, elende Haushaltung. In Bettingen gilt sie als die aermste! Die Leute [die Kostfamilie] sagen Einem recht deutlich, dass sie eben von den Kostkindern «leben» müssen». Die hygienischen Verhältnisse an diesem Kostort waren laut Schilderung von Courvoisier desolat, das Haus war eine baufällige, alte und feuchte Hütte, in dessen Nähe sich ein Misthaufen befand, und das Bettwerk unreinlich und lumpig. Im Zimmer, in welchem die zwei Pflegeeltern und fünf Kostkinder im Winter alle zusammen schliefen, befand sich unter dem Ofen ein Hühnerstall. Bei einer Variolaepidemie (Windpocken) sei bei zwei betroffenen Kindern nie ein Arzt gerufen worden, ein anderes halbjähriges Kostkind habe seit zehn Wochen an Bronchitis mit Erstickungsanfällen gelitten. Courvoisier bemerkte dazu: «Ueberhaupt sehen alle Kostkinder blass, schlechtgenährt aus». Auch der Haushalt von zwei ledigen Frauen in Bettingen, «Jungfrauen», wie Courvoisier notierte, hatte dem Arzt einen schlechten Eindruck hinterlassen: «Armuth & Unreinlichkeit theilen sich hie die Herrschaft. – Das 3 jähr. Kind sieht etwa wie ein 1 jähr. aus, rhachitisch & scrufuloses im höchsten Grad». Skrofulose ist eine bei Kindern auftretende Krankheit, die sich durch Geschwülste an der Haut und an den Lymphknoten manifestiert. Wenn man bedenkt, dass Rachitis durch mangelhafte Ernährung und Vitamin-D-Versorgung hervorgerufen werden kann, wirft dies ein schlechtes Licht auf die Verpflegung des Kindes durch die beiden «Jungfrauen».

Dass die «Kostkinderhaltung» als Verdienstmöglichkeit angesehen wurde, zeigt sich nicht zuletzt an Beruf und sozialem Status der zwölf Kostgeberinnen und -geber: In zwei Fällen führten Witwen, in zwei weiteren Fällen «Jungfrauen» die Kostgeberei, und bei den übrigen acht Kostorten fungierten Familien aus niedrigen Schichten als Kostgeberinnen (Berufsbezeichnung der Familienväter: je einmal «Bauer», «Landarbeiter» und «Brauknecht», zweimal «Tagelöhner» und dreimal «Arbeiter»). Das Pflegkinderwesen des Basler Frauenvereins beklagte noch anfangs des 20. Jahrhunderts, wie verbreitet die irrite Auffassung sei, ein Pflegekind sei ein Verdienst-

objekt. Deswegen würden sich viele Frauen aus der Unterschicht für Kostkinder interessieren, um sich während eines kargen Winters einen finanziellen Zustupf zuichern.¹¹⁸

«Kostkinderhaltung» zum Erwerb musste aber nicht zwangsläufig bedeuten, dass die Kinder zumindest aus materieller Sicht schlecht gepflegt waren. Courvoisier bezeichnete drei dieser sechs Kostorte mit gewerbsmässigem Charakter als gut. Im Gegenzug dazu waren vier der übrigen sechs Kostorte, bei denen die Kostkinder nicht so häufig wechselten oder sich gar konstant in der gleichen Familie befanden, in den Augen von Courvoisier ungünstig. Ein einjähriges Kostkind wuchs zwar in einer von ihm als ungünstig bezeichneten, «sehr schmutzige[n], aerml.» Haushaltung auf, dennoch notierte er dazu: «Gleichwohl das Kostkind kugelrund & lustig, rotbackig». Nur ein einziges Kind wurde unentgeltlich verpflegt, weil die Mutter das Kostgeld nicht mehr zahlte. Dies ist insofern erwähnenswert, als die Kostgeberinnen, die «Jungfrauen Wenk», offenbar von der «Kostkinderhaltung» lebten, da sie seit dreissig Jahren regelmässig drei bis zehn Kinder verpflegten. Courvoisier bezeichnete sie als «brave, achtbare Leute, offenbar besorgt um ihre Pfleglinge». Das Kostgeld selber variierte stark, je nach Alter der Kinder und Kostort. An einem Ort verlangte man 2 Franken, an einem anderen «5 – 6 frs, nie weniger!» Für kleine Kinder wurde stets mehr verlangt als für grössere. Courvoisier erwähnt leider nicht, in welchen Zeitabschnitten das Kostgeld entrichtet wurde. Es ist jedoch anzunehmen, dass die oben genannten Zahlen Monatsraten sind.

Die meisten Kostorte gaben zu Protokoll, dass sie generell mehr uneheliche als eheliche Kinder in der Kost hätten, an zwei Orten hielt sich das Verhältnis etwa die Waage, nur an einem Ort waren alle Kinder ehelicher Geburt. Bei den meisten unehelichen Kindern ist davon auszugehen, dass die ledige Mutter das Kostgeld bestritt. Es existierte keine gerichtliche Handhabung, den Kindsvater zur Leistung eines finanziellen Beitrages zu verpflichten. In einem Kostort in Riehen und deren zwei in Bettingen waren Kinder versorgt, für deren Unterhalt die Gemeinde beziehungsweise das entsprechende Armengut aufkam. Das niedrigste überhaupt entrichtete Kostgeld von 2 Franken stammte von der Gemeinde Riehen sowie in einem Fall vom Bettlinger Armengut. Ob dieses Geld für eine kindgerechte Verpflegung und Versorgung mit Kleidern und Bettwaren ausreichte, ist mehr als fraglich: Es ist auffällig, dass Courvoisier diese drei Orte als ungenügend einstuft; ein Kostort war die oben angesprochene ärmste Haushaltung von ganz Bettingen, wo die Kostfamilie zugegebenermassen vom Kostgeld der Kinder lebte. Die Gemeindebehörden hatten offenbar die Absicht, das Kostgeld so niedrig wie möglich zu halten. Von sogenannten «Mindersteigerungen», wie sie aus ländlichen Kantonen wie dem Kanton Bern bekannt sind, ist jedoch bei Courvoisier nichts überliefert. Bei dieser Versorgungsmethode aus dem 18. und 19. Jahrhundert wurden die Pflegekinder an Markttagen wie Vieh öffentlich an diejenigen Bauernfamilien versteigert, die das kostengünstigste Angebot zur Versorgung der Kinder machten.¹¹⁹ Im Kanton Basel-Stadt ist in den Kostkinderakten eine solche Praxis nirgendwo erwähnt und es war offenbar nicht Brauch, die Kinder an Pflegefamilien mit dem niedrigsten Kostgeldangebot zu vermitteln. An einem anderen Kostort in Riehen bekam die Kostgeberin, eine Witwe, auch nur 2 Franken

zur Verpflegung ihres sechs Jahre alten Kostkindes; dennoch sah Courvoisier in dieser ärmlichen, aber reinlichen Haushaltung keinen Grund zur Beanstandung der Pflege, das Mädchen sehe gut aus und sei «munter».

Leider ist aus den erhaltenen Schriftstücken Courvoisiers nicht ersichtlich, ob er die Besuche in den Kostfamilien spontan oder erst nach einer Vorankündigung unternahm. So ist es möglich, dass die Ergebnisse verfälscht wurden, wenn die Kostfamilien Gelegenheit hatten, vor seiner Untersuchung die Wohnungen und Bettstellen der Kostkinder schön herzurichten, zum Beispiel wenn Courvoisier zum Bettwerk notiert: «Alles sehr proper; bei Tag sehr reinl. Bettüberwürfe» oder «Stroh- oder Spreusack, Federbett, proper, von der Frau bereitwilligst gezeigt». Gegen diese Vermutung sprechen andererseits die Bemerkungen zum Bettwerk in anderen Kostfamilien wie: «unreinl., alt, schlecht: Spreusäcke und Lumpen» oder «gering, theilweise wahrhaft lumpig & ekelhaft». Es scheint eher unwahrscheinlich, dass diese Familien Gelegenheit hatten, dem Arzt bessere Lebensverhältnisse vorzutäuschen.

Obwohl Courvoisiers Untersuchung sehr detailliert ist, lässt sie keine Rückschlüsse auf den Alltag der Kinder oder ihre Beschäftigung zu. Courvoisier erwähnte bei keinem der erfassten Orte, ob die Kinder zur Mitarbeit im Haushalt, im Betrieb oder zum Heimwerk herangezogen würden. Entweder war der Arbeitseinsatz von Kindern so selbstverständlich, dass er keiner Erwähnung wert war, oder aber die Kinder wurden aus Nächstenliebe, als Ersatz für eigene Kinder oder des eingehenden Kostgeldes wegen aufgenommen, ohne dass ihre Arbeitskraft eine weitere Erwerbsquelle darstellte. Die letzte Vermutung wird dadurch gestützt, dass die meisten Kinder nur bis zu ihrem zehnten Altersjahr in Familienpflege waren, lediglich drei Kinder waren älter, eines davon eine offenbar behinderte junge Frau von 21 Jahren, die Courvoisier als «Cretin» bezeichnete. Die Altersstruktur der Kinder lässt vermuten, dass diese so lange in fremden Familien zur Kost lebten, bis sie alt genug waren, um wieder in ihre angestammten Familien zurückzukehren oder um andernorts arbeiten zu können. Eine solche altersmässige Trennung von fremdplatzierten Kindern war durchaus üblich, wie im Kapitel zur obrigkeitlichen Waisenfürsorge festgehalten wurde: Bis 1809 fanden Kinder erst im Alter von zehn Jahren im Waisenhaus Basel Aufnahme und wurden vorher in Familien verpflegt, ab 1809 wurde die Altersgrenze von zehn auf fünf Jahre gesenkt. Es ist aber auch denkbar, dass ältere Kinder, deren Arbeitskraft im Vordergrund stand, nicht mehr als eigentliche *Kostkinder* oder *Pflegekinder* wahrgenommen wurden, selbst wenn sie in einer fremden Familie untergebracht waren. Es ist des weiteren anzunehmen, dass Kinder, die zu verwandten Familien in Pflege kamen und dort allenfalls unentgeltlich verpflegt wurden, nicht als *Pflegekinder* bezeichnet wurden. Immerhin wurde bei den von Courvoisier erfassten Kostkindern nur eines unentgeltlich verpflegt und ein Hinweis auf allfällige Verwandtschaftsbeziehungen findet sich nirgends. Bis 1907 existierten in Basel-Stadt keine Bestimmungen zur Anmeldepflicht von Kostkindern und Pflegekindern, in welchen definiert worden wäre, welche Kinder überhaupt in diese Kategorien fielen.

Prüfen, «ob nicht Bestimmungen über das Halten von Kostkindern aufgestellt werden sollten» – Erste Bestrebungen, die Kostkinderproblematik zu lösen

Im Zuge der Untersuchung Courvoisiers sah sich das «Sanitäts-Collegium» im Januar 1873 veranlasst, «Auskunft über diejenigen Personen in hiesiger Stadt zu erhalten, welche fremde Kinder in Kost und Pflege nehmen». Der Präsident des Vorstandes des Sanitäts-Collegiums schrieb in Basel tätige Ärzte und Hebammen mit der Aufforderung an, schriftlich Meldung über Personen zu machen, welche mehr als ein Pflegekind und namentlich Säuglinge in der Kost hätten. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Antwort einer Hebamme, dass sie «keine solchen Personen hier kenne welche Kostkinder haben es werden ja meistens solche Kinder ausserwärts untergebracht». Weshalb kleine Kinder auswärts in die Kost gegeben wurden und wohin genau, ist aus dem knappen Antwortschreiben der Hebamme nicht zu entnehmen. Trotz dieser Aussage ist sicher, dass stets eine beträchtliche, wenn auch schwierig zu bestimmende Anzahl von Kostkindern in der Stadt lebte. Gemäss dem Schreiben des Kontroll-Bureaus im Jahr 1893 befanden sich 331 Kostkinder unter fünf Jahren (geboren 1893 bis 1888) und 247 schulpflichtige (geboren 1887 bis 1884) im Kanton Basel-Stadt. Davon lebte der überwiegende Teil, nämlich 536, in der Stadt selber, 28 in Riehen, 6 in Bettingen und 8 in Kleinhüningen, was einem Total von 578 Kostkindern entspricht.

Die ersten Bestrebungen seitens der Behörden, die Kostkinderproblematik besser unter Kontrolle zu bringen, finden sich im Jahr 1874. Am 17. August beschloss der Sanitätsausschuss, dass das «Halten» von Kostkindern bis zum Alter von zwei Jahren im Landbezirk der Anzeige beim Gemeindepräsidenten bedürfe, das heisst in Riehen, Bettingen und vermutlich auch in Kleinhüningen. Ein Arzt sollte daraufhin den Wohnraum inspizieren, bevor die betreffende Kostgängerei bewilligt werden konnte. Im Juni 1875 wandte sich Courvoisier mit einem Schreiben an den «Rathsherr», in welchem er auf diesen Passus des Berichts vom «Sanitäts-Coll. über 1875» Bezug nimmt:

«Die Einrichtung von Kosthaeusern für Säuglinge & Kinder im Landbezirk ist an die Bewilligung seitens des Gemeindepräsidenten gebunden, der seinerseits vorher die Ansicht des untersuchenden Physikatsverwesers einholen soll.»

Er beklagt, dass sich der Gemeindepräsident von Bettingen zwar an diese Regelung gehalten habe, derjenige von Riehen hingegen während des ganzen Jahres noch nie:

«Ich habe in der letzten Woche noch einen Fall erlebt, wo ein Ammenkind aus Basel hier einer ganz dummen, selber kränklichen & noch dazu schlecht wohnenden Frau untergebracht wurde & nach kurzer Zeit an Ruhr erkrankte, ohne dass ich nur eine Ahnung hatte, dass jene Frau Kostkinder hatte. Ueberhaupt treffe ich da & dort neu aufgenommene Kostkinder, die hinter meinem & höchst wahrscheinlich auch hinter des Praesidenten Rücken ohne Erlaubnis eingeschmuggelt worden sind.»

Er machte daher den Vorschlag, dass für jedes Kostkind bei der «Polizeidirection» eine Anmeldekarre gelöst werden müsse, was bis anhin auch nur sehr selten geschehen sei. Dem Schreiben kann entnommen werden, dass sich der Gemeindepräsident von Riehen nicht um die Zustände in der «Kostkinderhaltung» kümmerte und sich auch nicht veranlasst sah, die Anmeldepflicht durchzusetzen. Falls überhaupt eine Aufenthaltskontrolle über Kostkinder bestand, war diese stets sehr lückenhaft und die Dunkelziffer von nicht registrierten Kostkindern sehr hoch.

Ein Bericht einer Grossratskommission von 1888 unterstützt Courvoisiers Bestrebungen zur Verbesserung der «Kostkinderhaltung»:

«Es bestehen zahlreiche Kostgebereien für Säuglinge und kleine Kinder, von denen manche, namentlich solche in den Landgemeinden sowohl in Bezug auf die Persönlichkeit ihrer Inhaber als auf die Unterbringung und Verpflegung der Kostkinder viel oder alles zu wünschen übrig lassen. Die Folge ist eine grosse Sterblichkeit unter diesen Kostkindern.»¹²⁰

Aufgrund dieses Berichtes forderte der Grosse Rat im Februar 1888 den Regierungsrat dazu auf, zu prüfen und zu berichten, «ob nicht Bestimmungen über das Halten von Kostkindern aufgestellt werden sollten». Zwei Jahre später, 1890, überwies der Regierungsrat dieses Postulat dem Sanitätsdepartement zur Berichterstattung.¹²¹ Es sollten allerdings nochmals 16 Jahre verstreichen, ehe der Kanton Basel-Stadt im Jahr 1906 über eine Verordnung und ein Reglement betreffend «Kostkinderhaltung» verfügte, die per 1. Januar 1907 in Kraft traten.

«In Basel geborene Kinder an die Landgemeinden zur Pflege abgegeben» – Das Verkostgelden kleiner Stadtkinder aufs Land

Die von der Hebamme in obigem Kapitel erwähnte Gepflogenheit, kleine Kinder aufs Land zu verkostgelden, war so ausgeprägt, dass sie ihre Spuren in den Volkszählungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hinterliess: Dem Nationalökonomen Karl Bücher (1847–1930) fiel bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 auf, dass die Altersgruppe der Kinder bis fünf Jahre in Basel-Stadt weniger stark vertreten war, als dies vom Altersaufbau der Bevölkerung her hätte angenommen werden können. In den Landgemeinden des Stadtkantons und im Kanton Basel-Landschaft waren die Verhältnisse hingegen genau umgekehrt. Bücher folgerte daraus, «dass in ziemlich weitem Umfang in Basel geborene Kinder an die Landgemeinden zur Pflege abgegeben werden».¹²²

Schon einige Jahre zuvor bemerkte der Statistiker Kinkelin zur Volkszählung von 1870, dass im Landbezirk eine Zunahme der Kinder bis zum zehnten Altersjahr feststellbar sei, «zum Theil herrührend von der bedeutenden Anzahl fremder Kinder, welche auf das Land zu Erziehungs- und Unterrichtszwecken untergebracht sind, und deren es unter 16 Jahren 122 gab».¹²³ Für das Jahr 1880 wiesen die Jahrgänge 1877 bis 1880 gar eine negative Bilanz auf, gemäss Kinkelin waren 521 Kinder aus dem Kanton ausgewandert. Dies sei nur zum Teil eine Folge der tatsächlichen Auswanderung mit den Eltern, «so bleibt wol der Versorgung der Kinder selbst nach auswärts ein

grösserer Teil zuzuschreiben». Es würden aber die Daten für eine genauere Untersuchung hierzu fehlen.¹²⁴ Was mit den älteren Kostkindern geschah, ist aus den Ausführungen Kinkelins und Büchers nicht erkennbar. Ein Teil davon mag, wie bereits oben ausgeführt wurde, im Waisenhaus Aufnahme gefunden haben, das 1809 die Altersgrenze für den Eintritt von zehn auf fünf Jahre senkte, da die Pflege an vielen Kostorten offenbar zu wünschen übrig liess. Andere Kinder kehrten vielleicht in ihre angestammten Familien zurück, wo sie die Eltern im Verdienst des Lebensunterhaltes unterstützen mussten oder zur Schule gingen.

Meist würden die Kinder aus finanziellen Gründen auswärts in Pflege gegeben, vermerkt Bücher zu den Motiven, die zu einer Verkostgeldung führten:

«Kinder werden in fremden Haushaltungen gewiss in den meisten Fällen nur desshalb in Kost und Pflege gegeben und damit in der Hauptsache auch zur Erziehung anvertraut, weil die Eltern nicht in der Lage sind, eine eigene Wirtschaft zu führen, sei es, dass es sich um Ehepaare handelt, bei denen Mann und Frau in die Fabrik gehen, sei es, dass es uneheliche Mütter sind, welche als Dienstmägde oder Fabrikarbeiterinnen das Kostgeld zu verdienen suchen.»¹²⁵

Gekoppelt an die schwierige ökonomische Lage vieler Familien, welche beide Elternteile zum Verdienen zwang, waren häufig auch enge Wohnverhältnisse, was mitunter ein weiterer Grund war, dass Eltern sich von ihren Kindern trennten. Die Kostgeberinnen und -geber ihrerseits stammten in dieser Zeit ebenfalls hauptsächlich aus ärmeren Schichten, wie obige Ausführungen zu Courvoisiers Untersuchung in Riehen und Bettingen bestätigen und wie im Folgenden noch zu sehen sein wird. Bücher betont jedoch, dass die «Pflegekinderhaltung» nicht nur unter dem Gesichtspunkt «eines mehr oder minder verdächtigen Erwerbszweiges» betrachtet werden könne, da man «unter den arbeitenden Klassen mehr wahre Menschenliebe und Aufopferung» finde, als dies zu erwarten sei.

In Basel war der weitaus grösste Teil als einzelnes Pflegekind in einer Familie oder bei einer alleinstehenden Person untergebracht. Lediglich zwei Haushaltungen in der Stadt hatten fünf Kinder in der Pflege. Am häufigsten waren es Familien oder Witwen, welche Kostkinder aufnahmen. Unter den Kostgeberinnen befanden sich auch einige ledige, getrennte oder geschiedene Frauen. Sogar einige wenige ledige und verwitwete Männer nahmen Kostkinder auf, was in den Augen von Bücher nicht wünschenswert war. Aber er ruft in Erinnerung, dass es sich bei den Kostgeberinnen und -gebern in vielen Fällen um Verwandte der Kinder handelte, ohne jedoch genaue Zahlen zu nennen.

Der Zustand der «Pflegekinderhaltung» war laut Bücher nicht unbedenklich und rechtfertige darum das Vorgehen der Behörden, Bestimmungen zur Verbesserung der «Kostkinderhaltung» zu erlassen, so wie es im vorherigen Kapitel dieser Arbeit skizziert wurde: «Sind es doch, gewöhnlich arme, meist selbst schon kinderreiche Familien mit überfüllten Wohnungen, in welche die Kinder eintreten». ¹²⁶